

Pago, den

Zwischen dem Kloster S. Margarita in Pago, vertreten durch die Äbtissin
 und dem Verwalter
 einerseits und aus
 andererseits, wird heute freiwillig für die Parteien ihre Erben und Rechtsnachfolger folgender

Kolonatsvertrag

abgeschlossen.

I. Das Kloster S. Margarita tritt das eigene Grundstück Parzelle in der Gemeindefraktion, welches der Kolone zu folgenden Bedingungen und Verpflichtungen entgegennimmt, ab:

1. Daß der Kolone die gesamte Fläche der erwähnten Parzellen bis zum Tage mit amerikanischen Reben bepflanzt.
2. Daß er jährlich dem Eigentümer oder einem Bevollmächtigten zur Zeit der Weinlese als Dominikalabgabe den Teil eines jeden Ertrages des zur Bearbeitung überlassenen Grundes übergeben wird.
3. Daß der Ertrag auf dem betreffenden Grundstücke in gleiche Haufen geteilt wird, von denen der Herr oder sein Bevollmächtigter einen wählt, welchen sodann der Kolone sofort auf eigene Kosten in den Klosterkeller in Pago zu tragen hat.
4. Daß der Kolone den Ertrag des Grundstücks weder ernten, teilen, noch weg schaffen darf, ohne dies 24 Stunden früher dem Herrn gemeldet zu haben.
5. Daß er alljährlich den Weingarten auf eigene Kosten zu bebauen hat, wie dies das Bauernhandwerk und die Ehre verlangt.
6. Daß er die Kolonatsmeliorationen und Kolonenrechte anderen ohne Zustimmung des Herrn nicht veräußern darf.
7. Daß er in möglichst kürzester Zeit dem Eigentümer alle Neuigkeiten, Störungen und Beschädigungen hinsichtlich des Grundstücks zu melden hat.

II. Dieser Vertrag tritt nur dann außer Kraft, wenn es der Kolone zwei Jahre hindurch unterlassen sollte, den Weingarten zu bestellen, in welchem Falle die Kolonen von den Herrn die Auszahlung der Meliorationen nicht fordern können.

III. Wenn der Kolone gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstoßen sollte, wird der Eigentümer im Wege der Gerichtsbehörde in Pago Schadenersatz verlangen.